HÖFTMANN & PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER – STEUERBERATER – VEREIDIGTER BUCHPRÜFER

HÖFTMANN & PARTNER, ADMIRALITÄTSTRASSE 4, 20459 HAMBURG

Lohn-
Mandaten-Information
zum 01. Juli 2023

23. Mai 2023

Ab Juli 2023:

Neue Nachweise von Arbeitnehmern für die Pflegeversicherung erforderlich

Sehr geehrter Mandant*in,

zum 01. Juli 2023 steigt der Beitragssatz zur Pflegeversicherung von derzeit 3,05% auf 3,4%.

Während der Beitragszuschlag für Kinderlose von 0,35% auf 0,6% angehoben wird, werden Familien ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25% je Kind bis zum 25. Lebensjahr entlastet. Danach kommt lebenslang der Abschlag für 1 Kind zum Ansatz. Im Ergebnis kommt es bei drei oder mehr Kindern vorübergehend zu einer Entlastung.

Der Gesamtbeitrag bei Kinderlosen wird 4% und bei Eltern mit fünf oder mehr Kindern 2,4% betragen.

Damit ist für die Höhe der Pflegeversicherung ab dem 01. Juli 2023 nicht mehr nur die Elterneigenschaft allein maßgebend, sondern die Anzahl und das Alter der Kinder bestimmen die Beitragshöhe.

Für die Lohnabrechnung bedeutet dies, dass Sie als Arbeitgeber ab Juli 2023 verpflichtet sind, für Ihre Arbeitnehmer zusätzliche geeignete Nachweise für die Elterneigenschaft, die Anzahl der Kinder und deren Alter vorzuhalten.

Ihre Arbeitnehmer sind verpflichtet, Ihnen als Arbeitgeber diese Nachweise zukommen zu lassen.

ECKHARD HÖFTMANN
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
STEUERBERATER

DR. BJÖRN HÖFTMANN
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A ABS. 3 WPO)

HAMBURG:
ADMIRALITÄTSTRASSE 4
20459 HAMBURG

TELEFON:
040 / 29 80 08 - 0
TELEFAX:
040 / 29 80 08 - 29

SCHWERIN:
KIELER STRASSE 31
19057 SCHWERIN

TELEFON:
0385 / 489 59 - 0
TELEFAX:
0385/ 489 59 - 14
STB ECKHARD HÖFTMANN

INTERNET:
WWW.WP-HOEFTMANN.COM

RECHTSVERHÄLTNISSE:
PARTNERSCHAFT MBB
AMTSGERICHT HAMBURG
PR 252

Das Gesetzgebungsverfahren zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) ist aktuell zwar noch nicht abgeschlossen und einige Details noch unklar, dennoch sind bereits jetzt geeignete Vorbereitungen zu treffen, um die Lohnabrechnung ab Juli 2023 zutreffend durchführen zu können und Nachberechnungen zu vermeiden.

Jeder Arbeitgeber muss von allen seinen Arbeitnehmern rechtzeitig vor der Lohnabrechnung für Juli 2023 und dann laufend entsprechende Nachweise anfordern. Ein entsprechendes Musterschreiben zur Information Ihrer Arbeitnehmer finden Sie anbei.

Als geeignete Nachweise gelten Geburtsurkunden und steuerliche Lebensbescheinigungen des Einwohnermeldeamtes. Daneben werden Vaterschaftsanerkennung, Abstammungsurkunde, Bestätigung über das Pflegekindschaftsverhältnis durch die zuständige Behörde, Adoptionsurkunde sowie sonstige beweiskräftige Unterlagen als Nachweis genannt.

Es ist aktuell noch nicht abschließend klar, was im konkreten Einzelfall als Nachweis erforderlich ist. Auch wenn es nicht ausgeschlossen werden kann, dass im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens weitere Nachweise gefordert werden, ist die Geburtsurkunde für jedes Kind das zentrale Nachweisdokument. Es ist daher erforderlich, dass Sie uns für die Lohnabrechnung **einmalig bis spätestens zum 10. Juni 2023 sowie ab Juli 2023 bei Veränderungen laufend** und unaufgefordert das beigefügte Nachweisblatt für jeden Arbeitnehmer ausgefüllt und zusammen mit der Geburtsurkunde für jedes Kind zukommen lassen.

Die Nachweise wollen Sie bitte von allen Ihren Arbeitnehmern zusammentragen und uns gesammelt, nach Arbeitnehmer geordnet und vollständig als ein pdf-Dokument per Email zukommen lassen.

Nachweise über Veränderungen (Geburten von nach dem 30. Juni 2023 geborenen Kindern von Arbeitnehmern) müssen Sie uns für die Lohnabrechnung bis zum 10. des laufenden Monats vollständig und unaufgefordert ebenfalls als pdf-Datei per Email zur Verfügung stellen, damit der zutreffende Beitragssatz zur Pflegeversicherung abgerechnet werden kann.

Sollte es im weiteren Gesetzgebungsverfahren für die Lohnabrechnung relevante Veränderungen geben, werden wir Ihnen diese umgehend mitteilen.

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Höftmann & Partner

Informationsschreiben an Arbeitnehmer

Ab Juli 2023:

Neue Nachweise von Arbeitnehmern für die Pflegeversicherung erforderlich

Zum 01. Juli 2023 hängt die Höhe des Beitrags zur Pflegeversicherung nicht mehr nur von der Elterneigenschaft ab, sondern bestimmt sich nach **Anzahl und Alter der Kinder**.
Daher sind ab Juli 2023 zusätzliche Nachweise von Arbeitnehmern erforderlich, um in der Lohnabrechnung den richtigen Beitragssatz zur Pflegeversicherung abrechnen zu können.

Nachweis über Anzahl und Alter der Kinder erforderlich
Sie sind als Arbeitnehmer verpflichtet, uns ab Juli 2023 Nachweise in geeigneter Form über die Anzahl Ihrer Kinder und deren Alter zuzusenden.
Hierzu wollen Sie bitte das beigefügte **Deckblatt** für jedes Ihrer Kinder ausfüllen und diesem die **Geburtsurkunde** in Kopie beifügen.
Diese Nachweise sind uns bis spätestens zum 05. Juni 2023 einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Arbeitgeber

Nachweis der Elterneigenschaft

Arbeitgeber: _____

Firmenname: _____

Adresse: _____

_____

Arbeitnehmer: _____

Vorname: _____

Familienname: _____

Adresse: _____

_____

Mit den beigefügten Geburtsurkunden (in Kopie) weise ich meine Elterneigenschaft für folgende Kinder nach:

1. _____

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

2. _____

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

3. _____

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

4. _____

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

5. _____

_____ _____

Datum Unterschrift Arbeitnehmer